

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23842 –**

Arbeitsschutz im Homeoffice

Vorbemerkung der Fragesteller

Während der Corona-Pandemie hat das Arbeiten mobil und im Homeoffice zunehmende Bedeutung erlangt (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/140049/umfrage/corona-krise-homeoffice-nutzung-und-potenzial/>), und es zeichnet sich ab, dass Homeoffice- und mobile Arbeit auch zukünftig eine große Rolle in der Arbeitswelt spielen werden, Experten sprechen gar von einer neuen Normalität (<https://www.dw.com/de/das-homeoffice-bleibt-uns-erhalten/a-54517688>). Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist der Arbeitgeber sogar grundsätzlich verpflichtet, Beschäftigte ins Homeoffice zu schicken, wenn eine hohe Gefährdungslage für die Gesundheit der Beschäftigten vorliegt (Günther/Böglmüller: COVID-19-Pandemie und Home-Office, Arbeitsrecht Aktuell 2020, S. 187).

Fraglich ist, inwieweit diese Entwicklung auch bei Bundesregierung, Bundesministerien sowie Bundesbehörden mitvollzogen wurde und welche Maßnahmen ergriffen werden, um Ausstattung, Unfallschutz und Arbeitsplatzsicherheit gemäß den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/06-FAQ_node.html) zu gewährleisten. Rechtlich finden die Durchsetzung und Überwachung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen ihre Grenzen im Grundgesetz (GG). Artikel 13 GG schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung und bedeutet ein Zutrittsverbot in die privaten Räumlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn es nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. § 2 Absatz 7 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) definiert, wann es sich um eine häusliche Telearbeit im Sinne der Vorschrift handelt. Danach müsste der Arbeitgeber den Arbeitsplatz technisch und mit Mobiliar etc. eingerichtet haben und eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer getroffen haben. Während der Corona-Pandemie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allerdings sehr schnell ohne jegliche Vorkehrungen ins „Homeoffice“, bzw. in die mobile Arbeit gewechselt, sodass die Arbeitsstättenverordnung in der Regel nicht zur Anwendung kommt. Wer nur mit einem Laptop ausgestattet an seinem privaten Tisch und Stuhl zu Hause arbeitet, hat keinen eingerichteten Telearbeitsplatz im Sinne der ArbStättVO. Um den Arbeitsschutz beim mobilen Arbeiten trotzdem sicherzustellen, muss der Arbeitgeber gezielt Hinweise und Informationen über die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes an die Beschäftigten geben. Die Min-

desteinflussnahme des Arbeitgebers beschränkt sich daher auf reine Organisations- und Hinweispflichten. Es ist insofern jedoch auch fraglich, inwiefern die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen hat, die über reine Organisations- und Hinweispflichten hinausgehen. Es hat zu diesem Thema bereits mehrfach Kleine Anfragen im April und Mai 2020 gegeben (Bundestagsdrucksachen 19/18907, 19/19170). In der Zwischenzeit müssten der Bundesregierung aber weitergehende und genauere Zahlen zu mobiler und Homeoffice-Arbeit vorliegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der Bundesregierung, Bundesministerien und Bundesbehörden i. S. dieser Anfrage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie die jeweils nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Digitale Infrastruktur für mobiles Arbeiten in den Bundesministerien“ auf Bundestagsdrucksache 19/20330
- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Home-Office bei Bundesministerien und privaten Unternehmen in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/19170
- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „IT-Kapazität für Homeoffice in den Bundesministerien während der Corona-Krise“ auf Bundestagsdrucksache 19/18907
- Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Telearbeitsplätze in der Bundesverwaltung“ auf Bundestagsdrucksache 19/19441
- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344 zum mobilen Arbeiten
- Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Private IoT-Geräte am Arbeitsplatz“ auf Bundestagsdrucksache 19/13235.

Alle Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich bzw. ihr aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, können die Antworten zu den Fragen 1 bis 19 nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 1 bis 19 deshalb wie folgt:

1. Wie viele Personen waren in den Monaten März bis Oktober 2020 bei der Bundesregierung, bei den Bundesministerien und den Bundesbehörden beschäftigt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Belastbare Daten liegen der Bundesregierung für den gefragten Zeitraum nicht vor. Es wird insoweit auf die Fachserie 14 Reihe 6 des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2019 verwiesen.

2. Wie viele dieser Beschäftigten haben in den Monaten März bis Oktober 2020 ganz oder teilweise zu Hause gearbeitet?
 - a) Wie viele davon haben dies bereits vor der Corona-Pandemie getan (bitte nach Telearbeitsplätzen nach § 2 Absatz 7 ArbStättVO und mobiler Arbeit aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele davon sind aufgrund der Corona-Pandemie zur mobilen Arbeit übergegangen?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Belastbare Zahlen hierzu liegen der Bunderegierung nicht vor.

Es wird daher auf die Antwort der Bundesregierung

- zu den Fragen 2, 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20330,
- zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441,
- zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170,
- auf die Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344 verwiesen.

In den in der Vorbemerkung der Bundesregierung definierten Behörden können die Beschäftigten, deren Aufgaben es zulassen, aus dienstlichen oder persönlichen Gründen mobiles Arbeiten nutzen. Auch voraussetzungsloses mobiles Arbeiten (ohne Sachgrund) wird praktiziert. Mobiles Arbeiten wird im Rahmen der aktuellen Lage verstärkt unterstützt und dementsprechend auch seit Beginn der Krisensituation in noch größerem Umfang wahrgenommen. Die konkrete Nutzung variiert stark und hängt von der Entwicklung der Pandemie, den persönlichen Umständen der Beschäftigten sowie den jeweils zu erledigenden Aufgaben ab. In vielen Behörden gehört mobile Hardware schon länger zur Standardausstattung und konnte dort auch bereits vor der Pandemie entsprechend genutzt werden.

3. Wie viele PCs, Notebooks, Smartphones und Tablets wurden den Beschäftigten für das mobile Arbeiten insgesamt zur Verfügung gestellt?

Die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage verfügbaren Daten geben kein vollständiges Bild wieder. Nicht alle Ministerien bzw. nachgeordnete Behörden waren aktuell in der Lage, die entsprechenden Daten für sich oder die Behörden ihres Geschäftsbereichs zu ermitteln. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Arbeitsbelastung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen. Zu den einzelnen Fragen stehen aktuell folgende Daten zur Verfügung:

- a) Wie viele davon wurden abgerufen?

40.491.

- b) Wie viele Arbeitsplätze im Homeoffice haben keine PCs, Notebooks, Smartphones und Tablets erhalten?

7.771.

- c) Wie viele dieser Geräte befanden sich bereits im Bestand?

136.909.

- d) Wie viele dieser Geräte mussten hierfür neu beschafft werden?

42.452.

4. Wie viele externen Bildschirm- und Eingabegeräte wurden den Beschäftigten für das Arbeiten zu Hause insgesamt zur Verfügung gestellt?

Die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage verfügbaren Daten geben kein vollständiges Bild wieder. Nicht alle Ministerien bzw. nachgeordnete Behörden waren aktuell in der Lage, die entsprechenden Daten für sich oder die Behörden ihres Geschäftsbereichs zu ermitteln. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Arbeitsbelastung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen. Zu den einzelnen Fragen stehen aktuell folgende Daten zur Verfügung:

- a) Wie viele davon wurden abgerufen?

23.519.

- b) Wie viele Arbeitsplätze im Homeoffice haben keine externen Bildschirm- und Eingabegeräte erhalten?

21.220.

- c) Wie viele dieser Geräte befanden sich bereits im Bestand der Bundesregierung?

20.936.

- d) Wie viele dieser Geräte mussten hierfür neu beschafft werden?

4.782.

5. Wie viele an die Körpergröße anpassbare Schreibtische und Stühle wurden den Beschäftigten im Homeoffice insgesamt zur Verfügung gestellt?

Die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage verfügbaren Daten geben kein vollständiges Bild wieder. Nicht alle Bundesministerien bzw. nachgeordnete Behörden waren aktuell in der Lage, die entsprechenden Daten für sich oder die Behörden ihres Geschäftsbereichs zu ermitteln. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Arbeitsbelastung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen stehen aktuell folgende Daten zur Verfügung:

- a) Wie viele davon wurden abgerufen?

248.

- b) Wie viele Arbeitsplätze im Homeoffice haben keine an die Körpergröße anpassbaren Schreibtische und Stühle erhalten?

3.570.

- c) Wie viele dieser Mobilien befanden sich bereits im Bestand der Bundesregierung?

781.

- d) Wie viele dieser Mobilien mussten hierfür neu beschafft werden?

19.

Grundsätzlich ist die Nutzung abhängig vom jeweilig angewandten Modell und der Ausgestaltung der ortsflexiblen Arbeit in den Ressorts bzw. nachgeordneten Behörden. So kann den Beschäftigten auf Wunsch bei langfristiger mobiler Arbeit/Telearbeit bedarfsbezogen Hardware, Mobiliar und/oder Büroausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen mobiler Arbeit ist in einigen Ressorts und nachgeordneten Behörden eine Ausstattung mit Büro-Mobiliar nicht vorgesehen, da die mobile Arbeit an verschiedenen Orten stattfinden kann und von den Beschäftigten im Rahmen der geltenden Regelungen flexibel gestaltbar ist.

6. Wie viele Beschäftigte mussten ihre private Hardware, Büroausstattung und ihr privates Mobiliar bei der Arbeit zu Hause nutzen?

Es haben mindestens 8.344 Beschäftigte auf private Hardware und/oder Mobiliar und Büroausstattung zurückgegriffen.

Die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage verfügbaren Daten geben jedoch kein vollständiges Bild wieder. Nicht alle Ministerien bzw. nachgeordnete Behörden waren aktuell in der Lage, die entsprechenden Daten für sich oder die Behörden ihres Geschäftsbereichs zu ermitteln. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Arbeitsbelastung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Kosten sind durch die Neuanschaffungen von Hardware, Mobiliar und Büroausstattung aus den Fragen 3 bis 5 entstanden (bitte nach Artikeln und Einkaufspreisen aufschlüsseln)?

Für die Beschaffung von Hardware, Mobiliar und Büroausstattung sind nach den Rückmeldungen der in den Vorbemerkungen aufgeführten Behörden insgesamt Kosten in Höhe von 73.345.527,59 Euro entstanden.

Die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage verfügbaren Daten geben kein vollständiges Bild wieder. Nicht alle Ministerien bzw. nachgeordnete Behörden waren aktuell in der Lage, die entsprechenden Daten für sich oder die Behörden ihres Geschäftsbereichs zu ermitteln. Insoweit wird auf die Vorbe-

merkung der Bundesregierung zur Arbeitsbelastung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verwiesen.

Eine Aufschlüsselung nach Artikel und Einkaufspreise kann aufgrund daraus entstehender Wettbewerbseinschränkungen nicht erteilt werden. Mit Bekanntgabe dieser Daten können Mitbewerber Aufschluss über gezahlte Einzelpreise erhalten, was bei zukünftigen Beschaffungsvorgängen zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

8. Inwiefern wurden die Beschäftigten im Homeoffice auf korrekte Verhaltensweisen, wie z. B. auf den regelmäßigen Haltungs- und damit Belastungswechsel, hingewiesen?
9. Inwiefern wurden die Beschäftigten im Homeoffice auf die korrekte Arbeitsplatzeinrichtung, wie z. B. auf das Positionieren und Ausrichten von Bildschirmarbeitsplätzen, hingewiesen?
10. Inwiefern wurden die Beschäftigten im Homeoffice auf die Wichtigkeit einer guten Beleuchtung hingewiesen?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Alle Beschäftigten werden gemäß § 12 ArbSchG regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterwiesen. Dies umfasst u. a. auch Hinweise zur ergonomischen Einrichtung des Arbeitsplatzes, zur ausreichenden Beleuchtung und gesundem Arbeiten am PC. Ergänzend zur regelmäßigen Unterweisung werden den Beschäftigten vielfach Informationen zum gesunden Arbeiten am Bildschirmarbeitsplatz in elektronischer (Intranet) und/oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Diese Hinweise gelten ortsunabhängig und unterstützen damit auch die Beschäftigten im Homeoffice bei der Einrichtung und Nutzung ihrer Arbeitsplätze. Alle Beschäftigten sind gemäß § 15 ArbSchG verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen und haben damit auch eine Eigenverantwortung bei der Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und Hinweise.

Über die arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen hinaus werden die Kolleginnen und Kollegen nach Möglichkeit durch das jeweilige betriebliche Gesundheitsmanagement für regelmäßige Bewegung am Arbeitsplatz sensibilisiert. Im Rahmen der Corona-Pandemie wird zusätzlich auf Online-Bewegungsangebote hingewiesen. Die betriebsärztlichen Dienste stehen darüber hinaus für individuelle Fragen zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes zur Verfügung.

11. Inwiefern haben die Beschäftigten Hilfe bei der Einrichtung der mobilen Arbeitsplätze erhalten?

Bezüglich der Hilfe bei der Einrichtung der mobilen Arbeitsplätze wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

- a) Bei wie vielen Beschäftigten wurde eine Einrichtung vor Ort unterstützt?

Eine Unterstützung vor Ort erfolgt – soweit erforderlich – nur für Telearbeitsplätze i. S. d. Arbeitsstättenverordnung im Rahmen der sicherheitstechnischen Betreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Zahl der geleisteten Unterstützungen wird nicht erhoben. Eine manuelle Nacherhebung ist nicht möglich.

- b) Bei wie vielen Beschäftigten wurde eine fernmündliche Unterstützung durchgeführt?

Eine fernmündliche Beratung erfolgt bei Bedarf. Die Zahl der Beratungen wird nicht erhoben. Eine manuelle Nacherhebung ist nicht möglich.

- c) Wurde diese Hilfe durch Beschäftigte des Bundes oder durch externe Dienstleister bereitgestellt?

Die Beschäftigten werden je nach Organisation des Arbeitsschutzes und der sicherheitstechnischen Betreuung in den einzelnen Behörden von Beschäftigten des Bundes oder durch externe Dienstleister unterstützt.

- d) Welche Kosten sind durch Hilfe bei der Einrichtung durch externe Dienstleister entstanden?

Die Kosten für die Unterstützung vor Ort sind Teil der Gesamtkosten der sicherheitstechnischen Betreuung. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Betreuungsleistungen erfolgt nicht und kann nicht manuell nacherhoben werden.

12. Inwiefern wurde sichergestellt, dass alle Homeoffice-Arbeitsplätze über eine ausreichende Beleuchtungsstärke und eine richtige Positionierung der Lichtquellen verfügen?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 wird verwiesen.

- a) Wurden Beleuchtungsstärkemessungen an den Homeoffice-Arbeitsplätzen durchgeführt?

Beleuchtungsstärkemessungen erfolgen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nur für Telearbeitsplätze i. S. d. Arbeitsstättenverordnung.

- b) Wurden diese Messungen durch Beschäftigte des Bundes oder durch externe Dienstleister bereitgestellt?

Die Beleuchtungsstärkemessungen werden je nach Organisation des Arbeitsschutzes und der sicherheitstechnischen Betreuung in den einzelnen Behörden sowohl von Beschäftigten des Bundes als auch durch externe Dienstleister durchgeführt.

- c) Welche Kosten sind durch Messungen durch externe Dienstleister entstanden?

Die Kosten für die Beleuchtungsstärkemessungen sind Teil der Gesamtkosten der sicherheitstechnischen Betreuung. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Betreuungsleistungen erfolgt nicht und kann nicht manuell nacherhoben werden.

- d) Wie viel Lux hält die Bundesregierung dabei für ausreichend, um ein angemessenes Arbeiten zu gewährleisten?

Entsprechend der DGUV-Regel 115-401 (Branche Bürobetriebe) gilt für Bildschirmarbeit in Anlehnung an die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 3.4 Anhang 1 eine Mindestbeleuchtungsstärke von 500 Lux.

13. Inwiefern wurde die Einhaltung der anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften im Homeoffice überprüft und gewährleistet?

Wegen des besonderen Schutzes nach Artikel 13 GG besteht gegen den Willen der Beschäftigten kein Zutrittsrecht zum Arbeitsplatz zuhause. Insofern kommt der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, der Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 ArbSchG sowie der eigenverantwortlichen Umsetzung der Maßnahmen zuhause im Sinne des § 15 ArbSchG eine besondere Bedeutung zu.

14. Inwiefern hat die Bundesregierung die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe im Homeoffice sichergestellt?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 und 10 wird verwiesen.

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zum Thema Erste Hilfe werden alle Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG regelmäßig unterwiesen. Gemäß § 15 ArbSchG besteht eine Mitwirkungspflicht der Beschäftigten und somit insbesondere im Homeoffice eine Eigenverantwortung hinsichtlich der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen.

15. Wie viele fehlerhaft eingerichtete Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten im Homeoffice sind der Bundesregierung bekannt?

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Wie viele Arbeitsunfälle gab es bei den Beschäftigten der Bundesregierung, der Bundesministerien und der Bundesbehörden in den Monaten März bis Oktober 2020 im Homeoffice?

Die Zahl der Unfälle im Homeoffice wird bei der Unfallversicherung Bund und Bahn statistisch nicht gesondert erhoben.

17. Ist die Bundesregierung mit der Situation von Homeoffice-Arbeit bei ihren Beschäftigten sowie den Maßnahmen zur Einhaltung des Unfall- und Arbeitsschutzes zufrieden?
 - a) Falls nein, wieso nicht?
 - b) Falls nein, was plant sie, zu ändern?
 - c) Falls ja, wo sieht sie dennoch Verbesserungspotenzial?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Die Homeoffice-Arbeit und das mobile Arbeiten bieten die Möglichkeit der schnellen Reaktion auf das Infektionsgeschehen. Sie dienen dazu, die Zahl der Kontakte zu minimieren. Dies gilt nicht nur für das Zusammentreffen in den Büroräumen und auf den Fluren, sondern auch für Kontakte auf dem Arbeitsweg, insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Neben diesen wichtigen Beiträgen zur Vermeidung von Personenkontakten führt die Homeoffice-Arbeit und das mobile Arbeiten zu teilweise erheblicher Ersparnis von Fahrzeiten, dies kann eine große zeitliche Entlastung darstellen. Die fehlende

persönliche Kommunikation kann nicht gänzlich ausgeglichen werden durch die Einführung regelmäßiger Telefon- und Videokonferenzen, dennoch ist aber ein vernetztes Arbeiten möglich. Auch kurzfristig aufkommende Fragestellungen werden zeitnah über Fernkommunikationsmittel gelöst. Der Gefahr des entgrenzten Arbeitens wird insbesondere durch die vollständige Erfassung der geleisteten Arbeitszeit entgegengewirkt, dies dient auch der Selbstkontrolle der Beschäftigten. Die Arbeit im Homeoffice/Telearbeit führt grundsätzlich zu mehr Flexibilität und damit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Probleme, die zur Zeit des flächendeckenden Home Schooling aufgetreten sind, wie etwa das Erfordernis zeitlich umfangreicher Kinderbetreuung oder fehlende Rückzugsmöglichkeiten für ein konzentriertes Arbeiten, bestehen aufgrund der Aufrechterhaltung des Schul- und Kindergartenbetriebes aktuell nur noch punktuell. Im Übrigen dienen Rotationssysteme in einigen Häusern dazu, einerseits die Vorzüge von Homeoffice zu nutzen, andererseits aber auch einen Ausgleich für etwaige Defizite bezüglich Kommunikation und sozialer Kontakte in den Arbeitsteams zu schaffen. Ohne die schnelle und umfangreiche Einrichtung von häuslichen Arbeitsplätzen hätten angesichts der zusätzlichen pandemiebedingten Anforderungen an den betrieblichen Infektionsschutz und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben die Arbeitsfähigkeit der Behörden ohne größere Einbußen nicht aufrechterhalten werden können. Die bisherigen Erfahrungen mit Homeoffice-Arbeit werden gemeinsam mit den jeweiligen Personalvertretungen ausgewertet und werden durch Anpassung der jeweiligen behördenspezifischen Dienstvereinbarungen zu Homeoffice-Arbeit und mobilem Arbeiten berücksichtigt.

18. Wo sieht die Bundesregierung Hürden oder Erschwernisse bei der arbeitsschutzkonformen Ausgestaltung von mobilen und Homeoffice-Arbeitsplätzen?
 - a) Wie könnten diese Hürden oder Erschwernisse nach Einschätzung der Bundesregierung überwunden werden?
 - b) Sieht die Bundesregierung Anpassungsbedarf bei den Anforderungen an den Unfall- und Arbeitsschutz für mobile und Homeoffice-Arbeitsplätze?
 - c) Falls ja, welchen Anpassungsbedarf sieht sie?

Die Fragen 18 bis 18c werden gemeinsam beantwortet.

Einige Beschäftigte haben bereits vom Arbeitgeber eingerichtete Telearbeitsplätze, hier werden die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV vollumfänglich umgesetzt. Für Beschäftigte, die pandemiebedingt und teilweise sehr kurzfristig neu zum mobilen Arbeiten übergegangen sind, erfolgte teilweise eine Ausstattung mit einem Dienst-Laptop. Unabhängig davon werden alle betroffenen Beschäftigten ohnehin regelmäßig zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bildschirmarbeit unterwiesen. Diese Grundunterweisung wurde um relevante Aspekte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Homeoffice ergänzt. Darüber hinaus wird den Beschäftigten regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt oder der Betriebsärztin beziehungsweise aktiv angeboten.

Bei längerer Dauer solcher Arbeitssituationen sind weitere arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen, die individuell unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Ausstattung und Arbeitsanforderungen zu treffen sind. Dabei zu berücksichtigende Kriterien sind insbesondere Dauer, Art und Umfang des mobilen Arbeitens und die Möglichkeit der (zeitweisen) Rückkehr in die Betriebsstätte.

19. Plant die Bundesregierung, mobile und Homeoffice-Arbeit für ihre Beschäftigten weiter zu fördern, auch über die Corona-Pandemie hinaus?

Seit den 1990er Jahren bietet die Bundesverwaltung ihren Beschäftigten verschiedene Möglichkeiten der Telearbeit (an einem fest eingerichteten Arbeitsplatz) oder des mobilen Arbeitens, beispielsweise langfristiges mobiles Arbeiten aus persönlichen oder dienstlichen Gründen, vorübergehendes mobiles Arbeiten (zeitlich befristet) aus persönlichen oder dienstlichen Gründen oder voraussetzungsloses mobiles Arbeiten.

Die Vereinbarungen in den einzelnen Behörden haben sich in dieser Zeit mit Blick auf die Bedarfe der Beschäftigten und der Dienststellen, die Veränderungen der Tätigkeitsbereiche sowie technischen Möglichkeiten weiterentwickelt und wurden z. T. mehrfach angepasst.

Die verschiedenen Möglichkeiten des mobilen Arbeitens, die die Bundesverwaltung ihren Mitarbeitern bietet, werden auch künftig mit Blick auf die Bedarfe der Beschäftigten in den Dienststellen, Veränderungen der Tätigkeitsbereiche sowie technischen Möglichkeiten weiterentwickelt und angepasst.

Da die in der Vorbemerkung der Bundesregierung definierten Ressorts und Behörden ihre Organisations- und Personalentwicklung stetig an aktuellen fachlichen Notwendigkeiten und Bedarfen orientieren, werden die aus der Corona-Pandemie gewonnenen Erfahrungen in die weitere Ausgestaltung des mobilen Arbeitens einfließen.

